

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und der Wirtschaftspläne 2024 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Altensteig“ und des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Altensteig“

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat am 19. März 2024 die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Stadtwerke Altensteig“ und des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Altensteig“ für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Stadtwerke Altensteig“ und des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Altensteig“ wurde mit Erlass des Landratsamts vom 25. April 2024, AZ: K4-902.4 bestätigt. Allerdings wurde für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Altensteig“ die Darlehensermächtigung nur bis 568.000 € an Stelle von 659.000 € genehmigt. Die Haushaltssatzung wird gemäß § 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Stadtwerke Altensteig“ und des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Altensteig“ in der Zeit vom 06. Mai 2024 bis 21. Mai 2024 je einschließlich öffentlich zur Einsichtnahme durch Bürger und Abgabepflichtige in der Stadtkämmerei (Zimmer 109), im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1 in 72213 Altensteig aufliegt.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. März 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.451.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	37.583.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 132.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 132.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.760.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.793.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.967.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.094.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.185.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.091.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.124.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.350.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.650.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	526.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf

3.000.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf

2.733.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt.

Altensteig, den 19. März 2024

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtwerke Altensteig

Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2024

Festsetzungsbeschluss

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. März 2024 die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Altensteig wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Werten festgesetzt:

1.	Erfolgsplan	EUR
1.1	Summe Erträge	43.425.000
1.2	Summe Aufwendungen	42.832.000
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	593.000
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Zahlungsmittelüberschus/-bedarf der Erfolgsrechnung	3.045.000
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-10.287.000
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-7.242.000
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	7.239.000
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-3.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **7.500.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000.000 EUR**

72213 Altensteig, den 19 März 2024

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtentwässerung Altensteig

Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. März 2024 die Wirtschaftspläne der Stadtentwässerung Altensteig wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Werten festgesetzt:

1. Erfolgsrechnung		EUR
1.1	Summe Erträge	2.711.680
1.2	Summe Aufwendungen	2.711.680
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2. Liquiditätsrechnung		
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung	-12.280
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.526.000
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-2.538.280
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	819.600
	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des	
2.5	Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-1.718.680

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

659.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

920.000 EUR

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400.000 EUR

72213 Altensteig, den 19 März 2024

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.